

Anlegung derselben. — Polizeiliche Genehmigung zu deren Betriebe. — Grundsätze bei der polizeilichen Beaufsichtigung. — Errichtung von Leihbibliotheken in Dörfern. — Concessionen an ausländische Bibliothekare. — Genehmigung zu den in die Leihbibliotheken aufzunehmenden Büchern. — Confiscation der anstößigen Schriften. — Rückgabe unleserlicher Bücherverzeichnisse. — Richterhebung von Gebühren für die Stempelung der in Leihbibliotheken aufzunehmenden Bücher. — **Gewerbsbetrieb der Antiquare.** Berechtigung dazu. — Vermögensnachweis nicht erforderlich. — Grenzen ihres Gewerbsbetriebs. — **Lithographische Anstalten.** Die polizeilichen Concessionen dazu. — Nachweis der Qualification zu Anlegung derselben. — **Gewerbsbetrieb der Buchdrucker.** Gewerbsberechtigung. — Der Vermögensnachweis nicht erforderlich. — **Betrieb des Kunst- und Musikalienhandels.** Berechtigung dazu.

Möge diese Sammlung dazu beitragen, die Begriffe über Rechte und Pflichten des Buchhandels und der mit ihm in Verbindung stehenden Geschäftszweige mehr und mehr aufzuklären. In dem Maße wie die Kenntniß der Gesetze zunimmt, wird auch ein großer Theil der Uebel schwinden, welche unser Geschäft umlagern. Diese Uebel aber heißen: Unbefugtes Eindringen von Privatpersonen, Nachdrucksvertrieb und Rabattschleuderei, beide letztere werden wesentlich durch das erstere hervorgerufen und begünstigt, es ist daher von höchster Wichtigkeit, dem Privatbücherhandel überall so scharf entgegenzutreten, als die Gesetze nur irgend gestatten. Jede hier stattfindende Nachsicht ist eine unzeitige und bringt dem Buchhandel neues Verderben. J. d. M.

Falscher Schluß.

Eben ist bei Arnold in Dresden erschienen: Criminalgesetzbuch für d. K. Sachsen mit erläut. Bemerkk. v. vom Geh. Justizr. D. C. Ernst Weiß 1. Bd. In der Vorrede giebt der Hr. Verf. sein Urtheil über die früher erschienenen Bearbeitungen des neuen Sächs. Crim. Gesetzb. ab, und wer wollte bei einem so hochgestellten Beamten, der bei dieser Gesetzgebung gewiß selbst thätig gewesen, nicht eine gründliche Prüfung erwarten? S. VII. sagt er: „Eine 3. Ausg. erschien in der 2. Hälfte d. J. 1838 unter dem Titel: Das neue C. G. B. Sachsens und die damit in Verbindung stehenden Gesetze v. bearbeitet von einem pract. Rechtsgelehrten, Leipzig bei Polet. Obwohl dieser Ausg. der Vorzug der Güntherschen in Beziehung auf eine vollständige Nachweisung der bei jedem Artikel einschlagenden Stellen der Landtagsacten und Mittheilungen abgeht, so ist sie doch auf der andern Seite weit reichhaltiger in der Aufnahme einzelner Stellen aus den Landtagsacten, welche geeignet sind, zur Erläuterung zu dienen. Sie ist daher allerdings sehr brauchbar und **deshalb** bereits im vorigen Jahre in einer zweiten Auflage erschienen.“ — Diese 2. Auflage besteht aber leider nur in einem neuen Titel, den der Hr. Verleger aus Mangel an Absatz diesem Buche vorkleben ließ. Hieraus erhellet, wie auf solche Weise selbst erfahrene Gelehrte sich täuschen lassen, wie viel mehr das große Publikum.

Den Vertrieb der Herisauer Nachdrücke von Goethe's Werken betreffend.

Von dem Hrn. Verf. der Aufsätze in Nr. 42 und 57 ging uns folgendes Schreiben zur Aufnahme in d. Bl. zu: In Nr. 61 d. Bl. finde ich eine interimistische

Erklärung des Hrn. Anton Baer jetzt in Iffk. a/M. früher in Bockenheim? welche Sie in Ihrer begleitenden Anmerkung bereits richtig gewürdigt haben.

Auffallend muß es mir sein, daß Hr. A. Baer sowohl in dieser Erklärung, als auch bereits früher in der Süd-deutschen Buchhändler-Zeitung bekannt macht, daß ein gerichtliches Verfahren gegen den Einsender des „Nachwerks“ in Nr. 42 im Gange sei. — Bis auf die heutige Stunde ist jedoch dem Einsender in Nr. 42 von einem gegen ihn gerichteten gerichtlichen Verfahren nichts bekannt geworden, obgleich seitdem längere Zeit verstrichen ist. *)

Ich störe mich nicht an die sauberen Ausdrücke, deren sich Hr. Baer bedient und bin weit entfernt, diese in gleicher Weise erwidern zu wollen; zur Ahndung derselben wird es noch immer Zeit sein, wenn Hr. A. Baer und meine Wenigkeit vor Gericht erscheinen. Spassthast ist mir jedoch der Angriff gegen meine Anonymität, deren Bewahrung jetzt noch mir nothwendig erscheint, um weitere Forschungen ungestört betreiben zu können. Eben so amüsant ist mir die Citation des reinen Gewissens! Thatsachen überzeugen, und darum scheint es mir doch bezeichnend, die Versicherung des in Nr. 57 von mir erwähnten Buchbinders Luz in Offenbach anführen zu können, daß Hr. Anton Baer demselben nach Erscheinung meines Aufsatzes in Nr. 42 ersuchte, bei etwaigem Befragen nach diesen Nachdrücken zu erklären, daß die fraglichen Exemplare Original-Ausgaben gewesen seien! Sie sehen, daß ich Hrn. Anton Baer festen Fußes zu erwarten vermag, und die von ihm ausgefetzten blinkenden 100 Friedrichsd'or für irgend einen milden Zweck wohl noch zu verdienen sein möchten.

Erwiderung**)

In Nr. 26 des Organs findet ein Ungenannter die Erklärung des Herrn Groos, daß er sich wegen eines Trauerfalls in seiner Familie in diesem Jahre nichts zur Dispo-

*) Es ist allerdings von Hrn. A. Baer der Versuch gemacht worden, die Redaction zur Namens-Nennung des Verf. in gerichtlichem Wege zu veranlassen, was jedoch ohne Erfolg bleiben dürfte, da hier nicht der Fall einer böswilligen Verläumdung, sondern die Behauptung einer Thatsache vorliegt, welche Hr. Baer bis jetzt nicht zu entkräften vermocht hat.

Wir hatten in Nr. 61 Hrn. Baer aufgefordert, seine dort ausgesprochene Beschuldigung einer achtbaren Frankfurter Handlung näher zu documentiren, was derselbe jedoch bis jetzt unterlassen hat. Es geht uns nun von anderer Seite Aufklärung darüber zu, wonach die Gottaische Buchhandlung selbst, um den Nachdrucksvertreibern auf die Spur zu kommen, sich veranlaßt gefunden hatte, jenes Suchen der Herisauer Ausgabe von Goethe's Werken durch eine Frankfurter Handlung zu veranstalten, was nur leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben soll. So wird's noch oft gehen, so lange Nachdrucker, Diebe, Nachdrucksverkäufer und Diebshehler nicht auch gesetzlich in Einer Klasse stehen, und der wissentliche Besitz des Nachdrucks auch bei Privatpersonen dem wissentlichen Besitze einer andern gestohlenen Sache nicht gleich gestellt ist. J. d. M.

***) Obschon wir im Allgemeinen nicht gesonnen sind, der Abwehr persönlicher Angriffe in fremden Blättern die Spalten der ersten Abtheilung des Börsenblatts zu öffnen, so glauben wir doch hier, wo es die Vertheidigung eines wackern Geschäftsgenossen, der diese leider nicht mehr selbst übernehmen kann, gilt, eine Ausnahme machen zu müssen. J. d. M.